

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.91 vom 24. November 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2025.91

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.91 du 24 novembre 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.91 del 24 novembre 2025

Erwägungen

E. 3

Es sei dem Beschwerdeführer Einsicht in die bestehende Fallakten der SVA zu gewähren;

E. 3.1.1

Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Beschwerde nicht zur Frage, ob er frist- und formgerecht Einsprache gegen die Verfügung vom 12. September 2024 (VB 300-301) erhoben hat, den Akten ist diesbezüglich jedoch insbesondere Nachfolgendes zu entnehmen:

E. 3.1.2

Mit Eingabe vom 10. Oktober 2024 erhob der Beschwerdeführer Einsprache gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 12. September 2024 und stellte folgende Anträge (VB 300-301): "1. Es sei die Verfügung vom 12. September 2024 aufzuheben; 2. Es sei Herrn A._____ die Haftung gemäss Art. 52 AHVG aufgehoben und die Ersatzforderung gestrichen;

- 5 -

E. 3.1.3

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2024 bestätigte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Fristerstreckung zur Einreichung einer Einspracheverbesserung bis am 30. November 2024. Zudem wurde ihm Akteneinsicht gewährt (vgl. VB 308).

E. 3.1.4

Mit E-Mail vom 4. Dezember 2024 gewährte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer auf dessen entsprechendes Gesuch eine weitere Fristerstreckung bis am 15. Dezember 2024 und machte ihn darauf aufmerksam, dass keine weiteren Fristerstreckungen mehr möglich seien (vgl. VB 311).

E. 3.2

Vorliegend hat der Beschwerdeführer mit den gestellten Anträgen seinen Einsprachewillen zwar klar zum Ausdruck gebracht, jedoch hat er zur Begründung lediglich ausgeführt, dass die Wahrscheinlichkeit einer "Ausfällung" und daher einer "Streichung" seiner Haftung bestehe und dass die Akten noch genau geprüft und mit den Fallakten der Beschwerdegegnerin verglichen werden müssten (vgl. VB 301). Die Beschwerdegegnerin hat ihm für die Ergänzung der Einsprache eine Nachfrist angesetzt und kulanterweise sogar noch eine weitere Fristerstreckung bis zum 15. Dezember 2024 bewilligt (VB 308; 311), jedoch ging auch innert dieser Nachfrist keine Einspracheergänzung bei der Beschwerdegegnerin ein. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung reicht ein klarer

Anfechtungswille für sich allein nicht als genügende Begründung der Einsprache aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_244/2022 vom 17. August 2022 E. 6.2 mit Hinweis), und da der Beschwerdeführer in seiner Einsprache vom 10. Oktober 2024 lediglich von einer Wahrscheinlichkeit sprach und nicht ansatzweise darlegte, wieso seine Haftung entfallen könnte, können seine knappen Ausführungen nicht als zureichende Begründung erachtet werden. Zudem

- 6 - spricht auch die von ihm in Aussicht gestellte, in der Folge aber innert dazu gewährter (erstreckter) Frist nicht eingereichte Einspracheergänzung dafür, dass auch er seine Begründung nicht als ausreichend erachtet hat. Damit fehlte es der Einsprache vom 10. Oktober 2024 an einer hinreichenden, zumindest rudimentären Begründung. Sie ist damit insgesamt nicht als rechtsgenügend zu qualifizieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_244/2022 vom 17. August 2022 E. 6.2 mit Hinweis; E. 2.2. hiervor).

E. 3.3

Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. Januar 2025 (VB 314-317; BB 1) damit zu bestätigen.

E. 4

Es sei dem legitimierten Beschwerdeführer eine Nachfrist bis 30. November 2024, zur Ergänzung und Vervollständigung der Einsprache, zu gewähren und einzuräumen;" Zur Begründung führte der Beschwerdeführer aus, gemäss den neusten geschäftsbetrieblichen Unterlagen bestehe die Wahrscheinlichkeit einer "Ausfällung und deshalb einer Streichung der Haftung zu Lasten [des Beschwerdeführers]". Die bei ihm eingegangenen Akten müssten nun geprüft werden und könnten später zur Ergänzung der Einsprache nachgereicht werden. Zudem müssten sie mit den Fallakten, welche er bei der Beschwerdegegnerin angefordert habe, verglichen werden. Er ersuche daher um eine Nachfrist zur Komplettierung der Einsprache (vgl. VB 300-301).

E. 4.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4.2

Die Verfahrenskosten sind nach dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festzusetzen (§ 22 Abs. 1 lit. e Verfahrenskostendekret [VKD]). Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 4.3

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 7 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli

bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 24. November 2025 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Gössi Ruh

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.